

# **Abweichungen von den in der Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der in der Fachpromotionsordnung der MGF getroffenen Regelungen zur Durchführung von mündlichen Prüfungen im Rahmen von Promotionsverfahren**

## Ausführungsbestimmungen

(basierend auf der Satzung über die Abweichung von Regelungen in den Studien-und/oder Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Corona-Satzung))

Erlassen durch den Dekan im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss der Mathematisch-Geographischen Fakultät am 19.05.2020

1. Die mündliche Prüfung ist auf zwei Arten möglich – die Einladungsfrist zur mündlichen Prüfung wird in beiden Fällen auf 5 Arbeitstage verkürzt:
  - a) Falls alle Prüfungsbeteiligten einverstanden sind und eine Anreise zum Prüfungsort möglich ist, kann unter Wahrung der Auflagen und Maßstäbe des Hygiene-Konzepts der KU in der jeweils aktuellen Fassung die Prüfung in Präsenzform stattfinden. Das Einverständnis aller prüfungsbeteiligten Personen (**der/die zu prüfende Promovend/Promovendin und die in § 4 und § 12 (1) und (2) Rahmenpromotionsordnung sowie § 6 FPO MGF genannten Personen**) ist formlos per E-Mail an das Dekanat MGF mitzuteilen. Die Zulassung von Interessierten und Familienangehörigen zur mündlichen Prüfung ist nach vorheriger formloser Anmeldung per E-Mail über das Dekanat möglich, sofern dies unter Berücksichtigung der Raumplanungs- und Hygienekonzepts der KU möglich ist.
  - b) Die Prüfung kann alternativ nach einem zu begründenden, formlosen Antrag der Promovendin/des Promovenden oder/und auch eines Mitglieds der Prüfungskommission an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einer Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei ist eine Bildübertragung und die Nutzung eines von der KU bereitgestellten Videokonferenz-Instruments verpflichtend.

Mit dem Antrag erklärt die/der Promovierende schriftlich, dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befindet und keine Hilfsmittel außer der zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Geräte genutzt werden. Insbesondere erklärt er/sie, die Bereitschaft, nach Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission unverzüglich einen raumgreifenden 360-Grad-Schwenk durch das Prüfungszimmer vorzunehmen. Zusätzlich erklärt der/Promovend/die Promovendin in ihrer/seiner Einwilligung, dass die KU die personenbezogenen Daten unter Nutzung einer Videokonferenzschaltung verarbeiten darf (<https://www.ku.de/datenschutz/>). Der Antrag und die Einwilligungserklärung können vorab elektronisch eingereicht werden, die unterschriebenen Originale sind nachzureichen.

2. Zur Wahrung der fakultätsinternen Öffentlichkeit wird der Termin der Disputation unter Angabe des Disputationstitels, des Namens der Promovendin/des Promovenden und Informationen zum Zugang der Videokonferenz per E-Mail vom Dekanat über den Fakultätsmailverteiler verschickt.
3. Zum Beitritt zur Videokonferenz lädt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein. Zuvor werden die notwendigen Prüfungsunterlagen durch das Dekanat den Mitgliedern der Prüfungskommission digital zur Verfügung gestellt. Es ist der Promovendin/dem Promovenden erlaubt, nicht der KU angehörige Familienmitglieder und Freunde zur Prüfung per Videokonferenz einzuladen. Im Falle eines längeren Abbruchs der audio-visuellen Verbindung ist die Prüfung durch die/den Vorsitzende/-n der Prüfungskommission abubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt zu wiederholen.
4. Im Falle der mündlichen Prüfung als Video-Konferenz findet die Beratung zur Notengebung in einem anderen digitalen Raum als die Disputation/mündliche Prüfung statt (§ 11 Abs. 2 Satz 1). Die Beratung wird protokolliert. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder eine Zuschaltung anderer Personen als der bestellten Mitglieder der Prüfungskommission während der Beratung zur Notengebung ist nicht statthaft.

5. Diese Ausführungsbestimmungen erlöschen automatisch, wenn die Corona-Satzung außer Kraft tritt.
  
6. Diese Ausführungsbestimmungen werden auf zwei Arten bekannt gegeben: (a) per E-Mail an alle promotionsberechtigten Hochschullehrer/innen der Fakultät mit der Bitte, sie den Promovendinnen/den Promovenden in ihrem Bereich mitzuteilen. (b) auf der Homepage der Mathematisch-Geographischen Fakultät.